

05.04.84

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
das Kreditwesen

Punkt 5 der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 20 KWG)

Die Ziff. 14 der Drs. 60/1/84 erhält folgende Fassung:

In Art. 1 Nr. 17 Buchst. a wird in § 20 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort
"entsprechen;" folgender Halbsatz angefügt:

"das Bundesaufsichtsamt kann eine Ausdehnung der Laufzeit auf
höchstens 15 Jahre genehmigen, wenn eine entsprechende Lebens-
dauer des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes zu er-
warten ist;"

Begründung:

Nach § 10 Abs. 3 Schiffsbankgesetz stellt eine
Kredit-Laufzeit von 12 Jahren nur den Regelfall
dar. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann
die Kreditlaufzeit bis zu 15 Jahren ausgedehnt
werden, wenn eine entsprechende Lebensdauer des
zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes
zu erwarten ist.

Die jetzigen Regelungen im KWG beziehen die Be-
stimmungen des Schiffsbankgesetzes grundsätzlich
mit ein. Folgerichtig sollten von der Ausnahme-
regelung des § 20 Abs. 2 KWG auch Kredite der
Schiffsbanken mit einer Laufzeit von bis zu
15 Jahren erfaßt werden.

Auch im Interesse der deutschen Werftindustrie, die auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Schiffspfandbriefbanken in starkem Maße angewiesen ist, sollte die Beleihung insbesondere von Schiffsneubauten über einen längeren Zeitraum als 12 Jahre erhalten bleiben. Da das Volumen von Schiffskrediten leicht die Größenordnung von Großkrediten erreicht, wäre anderenfalls die Einschaltung der mit ganz besonderen Marktkenntnissen ausgestatteten Schiffspfandbriefbanken eingeschränkt.

Darüber hinaus sollte die Ausdehnung der Laufzeit - zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - rechtsformunabhängig bei allen Kreditinstituten genehmigt werden können, die Kredite gegen Bestellung von Schiffshypotheken vergeben.